

# **Richtlinien der Samtgemeinde Fintel über die Nutzung der Räume (Erdgeschoss) sowie der Gartenanlage in der Berliner Straße 7**

## **§ 1 Allgemeines**

Mit den neuen Räumlichkeiten „Berliner Straße 7“ möchte die Samtgemeinde dazu beitragen, die Integration der Neubürger in unserer Samtgemeinde, die örtliche Gemeinschaft sowie eine internationale Gesinnung und Toleranz zu fördern.

Als Unterstützung für Verfolgte und Flüchtlinge und der Jugend- und Altenhilfe sollen insbesondere Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und andere sozial schwache Mitbürger eine Anlaufstelle für ihre Belange erhalten. Hier können Einzelpersonen konkrete Unterstützung in persönlichen Belangen (Begleitung, Gespräche) finden.

Außerdem können in den Räumlichkeiten, die auch ortsansässigen Vereinen zur Verfügung stehen, kulturelle Veranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Vorträge, Kurse und Seminare für Neubürger sowie Sitzungen und Versammlungen der ehrenamtlichen Helfer ausgerichtet werden. Weiter sind Informationsveranstaltungen und Projekte für und mit unterstützungsbedürftigen Mitmenschen in der Samtgemeinde denkbar, die als Hilfestellung für Einwohner der Samtgemeinde bei der allgemeinen Teilhabe am Gemeinschaftsleben in der Samtgemeinde Fintel und ggf. der weiteren Integration dienlich sind.

Eine besondere Unterstützung von Kindern und Jugendlichen wird durch spezielle Angebote angestrebt.

1. Die Räume im Erdgeschoss und Gartenanlage in Berliner Straße 7 dienen der Samtgemeinde Fintel. Ihre Benutzung kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Dritten gestattet werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Samtgemeinde nicht beeinträchtigt werden und die Samtgemeinde Fintel den Veranstaltungszweck fördern möchte. Grundsätzlich hat die Nutzung durch die Samtgemeinde Vorrang.
2. Jede Benutzung der Räume und Gartenanlagen bedarf einer Genehmigung durch die Samtgemeinde Fintel. Dabei müssen sie den Rahmen, die beabsichtigte Zielsetzung und den Inhalt der Veranstaltung verbindlich mitteilen. Dies hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.
3. Für die Genehmigung gilt der Vorbehalt einer entschädigungslosen, jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit durch die Samtgemeinde. Die Samtgemeinde behält sich vor, vor Übergabe der Einrichtung einseitig von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn die Nutzung faktisch durch höhere Gewalt unmöglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben, oder die öffentliche Sicherheit gestört oder gefährdet wird.

4. Die Überlassung kann versagt werden, wenn
  - a) die geplante Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung nicht zu vereinbaren ist oder
  - b) wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsverordnung verstoßen wurde.
5. Terminabstimmungen erfolgen vorzugsweise per Email über Frau Nebrich ([nebrich@sgfintel.de](mailto:nebrich@sgfintel.de)) oder vertretungsweise durch Frau Holsten ([holsten@sgfintel.de](mailto:holsten@sgfintel.de)). Anmeldeschluss ist jeweils der letzte Werktag eines Kalendermonats für den darauf folgenden Monat. Langfristige Termine können jeweils zur Quartalsbesprechung angemeldet werden. Termine: jeweils am 1. Donnerstag im März, Juni, September und Dezember.
6. Die Samtgemeinde Fintel behält sich nach Terminabstimmung in begründeten Ausnahmefällen das Recht auf Eigennutzung vor.
7. Genehmigungen werden grundsätzlich nur für Zeiten zwischen 8.00 Uhr und längstens 22.00 Uhr erteilt. An Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen sollen Veranstaltungen nur dann stattfinden, wenn der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Samtgemeinde zur Verfügung steht.
8. Insbesondere ist vom Nutzer darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist vom Nutzer sofort einzuschreiten. Von wiederholten Verstößen einzelner Nutzer sowie von verursachten Schäden ist die Samtgemeinde sofort zu unterrichten.
9. Im Fall einer Zusage wird eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet, deren Inhalt für alle Beteiligten verbindlich ist. Dazu gehören insbesondere die Verbindlichkeit der Hausordnung und Haftungsfragen.

## **§ 2 Nutzungsarten**

Es sind folgende Nutzungsarten möglich:

1. Laufende Nutzungen (z.B. regelmäßiger Sprachunterricht) - durch ortsansässige Vereine, Verbände, Volkshochschule u.a. nicht gewerbliche Bildungsträger
2. Einzelveranstaltungen:
  - 2.1. von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Volkshochschulen und Bildungsträgern
  - 2.2. gewerbliche Nutzungen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung (z.B. EDV- Kurse) sowie Kulturangebote o.ä. durch ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten.
3. Laufende oder einmalige Veranstaltungen von Samtgemeindeorganen und der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppen.

Unter gewerblicher Nutzung wird zum Beispiel verstanden: Gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hinsichtlich möglicher Nutzungen haben grundsätzlich solche Nutzungen Vorrang, an denen Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Fintel Anteil haben.

### **§ 3**

#### **Räume und Gartenanlage**

1. Die Räume einschließlich des Gartens und der Garage können Dritten, die in der Samtgemeinde Fintel tätig sind, überlassen werden.
2. Die Samtgemeinde Fintel erstellt Belegungspläne, die Dauer- und Einzelnutzungen enthalten und laufend fortgeschrieben werden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Weitere Belegungen sind bei freien Kapazitäten jederzeit möglich.
3. Genehmigungen für Einzelnutzungen werden auf Antrag, der spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung bei der Samtgemeinde vorliegen muss, im Rahmen dieser Richtlinien von der Samtgemeinde, in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung, erteilt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
4. Zur Verfügung gestellte Einrichtungen, das Mobiliar und die Geräte sind schonend zu behandeln. Im Zuge der Nutzungsgenehmigung können bestimmte Einrichtungsgegenstände/Räume von der Nutzung ausgeschlossen werden. In Einzelfällen ist eine Nutzung erst nach erfolgter Einweisung erlaubt.
5. Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Festgestellte sowie verursachte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Räume sind unmittelbar nach Schluss der festgesetzten Nutzungszeiten wieder zu verlassen.
6. Die Abgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken und der Gebrauch von Drogen aller Art sind auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
7. Rauchen ist nur im Garten gestattet.
8. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, den Weisungen der Samtgemeinde sowie den Weisungen ihres Beauftragten (z.B. des Hausmeisters) zu folgen. Der Hausmeister übt im Auftrage und nach Weisung der Samtgemeinde Fintel das Hausrecht aus.
9. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Nutzer vor dem Gebrauch zu prüfen. Mängel an den Geräten sind sofort dem zuständigen Hausmeister mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Entgelte**

Für die im § 2 aufgezählten Nutzungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1 - kostenlos
2. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 - kostenlos
3. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.2 - Entgelt nach Anlage 1
4. Nutzung wie unter § 2 Nr. 3 – kostenlos

Wird bei einer Nutzung nach § 2 Nr. 1, Nr. 2.1 oder Nr. 3 dieser Richtlinie Eintritt erhoben und dient dieser einer Gewinnerzielungsabsicht oder erfolgt der Verkauf von Speisen und Getränken über dem Selbstkostenpreis, so wird diese Nutzung einer Nutzung im Sinne des § 2 Nr. 2.2 gleichgestellt.

## **§ 5 Reinigung**

1. In begründeten Fällen kann vor der Nutzung eine Reinigungspauschale erhoben werden. Sollte die Reinigung ordnungsgemäß selber erfolgt sein, so wird diese erstattet. Für die Eigenreinigung dürfen nur die zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel und -geräte verwendet werden.
2. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem voraussichtlichen Aufwand. Bei der Eigenreinigung werden die Kosten für Reinigungsmittel nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
3. Der Außenbereich genutzter Räume ist unabhängig davon durch die/den Nutzer/in nach der Veranstaltung zu reinigen.

## **§ 6 Benutzungsgrundsätze und Haftung**

1. Die Samtgemeinde überlässt dem/der Nutzer/in die Räume und Gartenanlage zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden der Nutzer.
3. Schadenersatzansprüche gegenüber der Samtgemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Räumlichkeiten einschließlich des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gerätschaften sind ausgeschlossen.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, die Samtgemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu halten, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Räume, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen erhoben werden. Der Nutzer hat gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen in Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen die in den Richtlinien auferlegten Pflichten und durch unsachgemäßen Gebrauch / fehlerhafte Benutzung an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern und Türen entstehen.
6. Die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Bei Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten wird bei Bedarf ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

**§ 7**  
**Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten entsprechend für alle weiteren Einrichtungen der Samtgemeinde.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Lauenbrück, den 25.04.2017



Samtgemeindebürgermeister

